

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt - Sondernutzungssatzung (SNS)**Vom 10. März 1983**

(AM Nr. 12 vom 24. März 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2025
(AM Nr. 4 vom 29. Januar 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Ingolstadt einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt Ingolstadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Benützung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 2a Nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt

- a) für das Nächtigen und Lagern
- b) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren
- c) für das Niederlassen oder das Verweilen außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen zum Zwecke des Alkoholenusses.

§ 3 Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, daß der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht, oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorrang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung erübrigt nicht sonstige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (6) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Stadt und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m²;
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
 - f) das Anbringen von Anschlägen und Plakaten zu Wahlen durch die jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten/-innen bis 6 Wochen vor dem Wahltermin. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller/-innen bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten, bei Bürgerbegehren für die vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von 6 Wochen und bei Bürger- und Volksentscheiden für die jeweiligen Antragsteller/-innen, politischen Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigten Personen während der 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin. Nähere Einzelheiten regelt die Plakatierungsverordnung. Sonstige gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Regelungen der Straßenverkehrsordnung, bleiben unberührt.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.

(2) Dem Benutzer obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten festzulegen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der frühere Zustand des Gemeindegrundes wieder herzustellen.

(4) Kommt der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach, oder gerät er damit in Verzug, so ist die Stadt berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

(5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

(6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführenden Firmen gleichermaßen verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbe-

sondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 8 Sonderregelungen

Wenn aufgrund von Art, Umfang oder Zeitdauer der Sondernutzung eine spezielle Regelung im Einzelfall erforderlich ist, kann über diese, einschließlich der Sondernutzungsgebühr, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

§ 9 Gebühren

(1) Die für eine Sondernutzung zu entrichtende Sondernutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

(2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

(4) Bei Sondernutzungen, die auf unbefristete Zeitdauer ausgerichtet sind und für die eine Jahresgebühr von nicht mehr als 10,00 € festzusetzen ist, kann eine Vorauszahlung der Gebühr für 25 Jahre vereinbart werden. Zusätzlich können auf Antrag des Erlaubnisnehmers Ablösevereinbarungen abgeschlossen werden. Eine Änderung der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Gebührensätze berechtigt weder zur Nachforderung noch zur Erstattung der Differenzbeträge. Das Recht auf Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis wird durch die Vorauszahlung nicht berührt.

(5) Bei der Gebührenrechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.

(6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

(7) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach dem Bay. Kostengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt (Kostensatzung) erhoben.

§ 10 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen des Kulturamtes.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) der Rechtsnachfolger von b)
- d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- e) der Eigentümer eines Grundstückes, wenn die Sondernutzung dem Grundstück dient.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im voraus.
- (2) Für bereits genehmigte und für unerlaubte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten oder zu erlassen. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilmäßig zu erstatten. Voraussetzung für eine Erstattung nach Satz 1 oder 2 ist jedoch, dass der Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn bei der Stadt Ingolstadt schriftlich eingegangen ist.
- (2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 15 Übergangsregelung

Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge über Sondernutzungen behalten ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zu § 9 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Ingolstadt
(Gebührenverzeichnis)**

Tarif- stelle	Art der Nutzung	Berechnung		Gebührensatz
		Einheit	Zeitraum	Gebühr (EURO)
1	a) Lagerung, Bearbeitung und Vorbereitung von Materialien und Gegenständen aller Art, insbesondere Baustoffen, Aufstellung von Kränen, Gerüsten, - Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Umzäunungen und vergleichbaren Einrichtungen	m ²	je Woche	0,50 - 1,20
	b) auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	je Woche	1,80 - 3,50
2	Überbrückungen und Unterbauungen	m ²	jährlich	6,40
3	Sickerschächte- und Klärgruben, Licht-, Luftschächte, andere Schächte über 1 m ²	m ²	jährlich	6,40
4	Vorbauten und Vordächer	m ²	jährlich	6,40
5	Fahrradabstellanlagen	Stück	jährlich	13,00 - 19,00
6	Über das straßenverkehrsrechtlich zulässige hinausgehendes Abstellen von Fahrzeugen			
	a) Omnibusse, Lastwagen, Möbelwagen, Zugmaschinen	Fahrzeug	monatlich	63,50 - 92,00
	b) Personenwagen	Fahrzeug	monatlich	13,00 - 19,00
	c) Taxen	Fahrzeug	monatlich	76,00 - 108,00
	d) sonstige Fahrzeuge	Fahrzeug	monatlich	7,00 - 10,50
	e) Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	Fahrzeug	je Tag	13,00 - 19,00
7	Fahrbahnüberspannende Transparente	Stück	je Woche	10,50
	Werbefahren u. ä.			
8	Hinweisschilder an Straßen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	13,00 - 38,00
9	Selbstleuchtende Transparente, Nasenschilder, Hochmastschilder, u. ä. (Ansichtsfläche)			
	a)	bis 0,4 m ²	jährlich	19,00 – 32,00
	b)	bis 0,6 m ²	jährlich	32,00 – 44,00
	c)	bis 1,0 m ²	jährlich	40,00 - 63,00
	d)	je weit. 0,5 m ²	jährlich	10,00 - 19,00
10	Flächig auf einer Hauswand angebrachte, selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00
11	Flächig an einer Hauswand angebrachte, unbeleuchtete Werbeanlagen die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	5,00 - 8,00
12	a) Unbeleuchtete freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	52,00 - 69,00
	b) Beleuchtete oder selbstleuchtende, freistehende Werbetafeln (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	75,00 - 92,00

13	Beleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	m ²	jährlich	13,00 - 19,00
14	Unbeleuchtete Auslage- oder Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)	m ²	jährlich	6,00 - 13,00
15	Warenautomaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (Ansichtsfläche)			
	a)	bis 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00
	b)	je weit. 0,2 m ²	jährlich	7,00 - 10,00
16	a) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Dekorationsgegenständen u. ä. vor Gaststätten oder anderen Gewerbebetrieben (beanspruchte Fläche)	m ²	monatlich	2,50 - 4,50
	b) Auf bisher als Parkplatz ausgewiesenen Flächen	m ²	monatlich	3,50 - 6,00
17	Verkaufseinrichtungen vor Einzelhandelsbetrieben, Verrichtung gewerblicher Arbeiten (beanspruchte Fläche)	m ²	jährlich	29,00 - 69,00
18	Verkaufsstände- und -buden außerhalb eines festgesetzten Marktes	m ²	je Woche	2,50 - 19,50
19	Informationsstände			
	a) zur freien Meinungsäußerung			gebührenfrei
	b) für sonstige Zwecke	Stück	täglich	13,00
20	Uhrensäulen, Werbeuhren			
	a)	bis 1 m ²	jährlich	32,00 - 44,50
	b)	über 1 m ²	jährlich	63,50 - 98,00
21	Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Zeitungsautomaten	m ²	jährlich	19,00 - 36,00
22	Verkauf von Blumen- und Kränzen an Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe	pro Stand		30,00
23	a) Christbaumverkauf	m ²	je Woche	0,40
	b) Christbäume als Dekoration zu Werbezwecken	m ²	monatlich	6,00
24	Los- oder Informationsstände u. ä. für einen gemeinnützigen Zweck			gebührenfrei
25	Verteilung von Werbematerial			
	a) für gewerbliche Zwecke	Verteilerperson	täglich	14,00
	b) zur freien Meinungsäußerung			gebührenfrei
26	a) Plakate und Werbetafeln			
	Werbetafeln vor Gewerbebetrieben	je Stück	täglich	0,70
26	b) Werbetafeln und Plakatrahmen auf Verteilerkästen	je m ²	monatlich	10,00 – 50,00
27	Straßenmusikanten			gebührenfrei
28	Standkonzerte zu Werbezwecken		täglich	34,50
29	Straßenfeste		täglich	6,00
30	Werbeveranstaltungen vor Gewerbebetrieb		täglich	25,00 - 140,00
31	a) Oberirdisch verlegte Leitungen	lfd. m	jährlich	0,70 – 5,00
	b) Unterirdisch verlegte Leitungen	lfd. m	jährlich	0,70 – 4,00
32	Blumenkübel, -tröge und Topfpflanzen	m ²	jährlich	3,00
33	Verankerung von Sicherungseinrichtungen für Baugruben	pro Anker	einmalig	200,00
34	Unterirdische Tanks je 20.000 l angefangene Lagermenge			
	a) Für gewerbliche Zwecke	Stück	jährlich	140,00
	b) nicht gewerbliche Zwecke	Stück	jährlich	65,00

